

Stadt Vechta



Beschlussvorlage
12/018/2026
vom 02.09.2026

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Ratsbüro
Juanita Ruhr

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Stadt Vechta	02.11.2026	öffentlich zur Kenntnis

Vereidigung des Hauptverwaltungsbeamten

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 1 NKomVG findet die Vereidigung des Hauptverwaltungsbeamten in der Sitzung des Rates statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt.

Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das dienstälteste anwesende und hierzu bereite Mitglied der Vertretung die Vereidigung vor.

Die Vereidigung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme der Amtsgeschäfte. Der Diensteid wird vor dem Rat als Dienstvorgesetztem (§ 107 Abs. 5 NKomVG) geleistet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat gemäß § 47 Nds. Beamtengesetz folgenden Diensteid zu leisten:
"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Ein früher geleisteter Eid bindet den Hauptverwaltungsbeamten auch weiterhin, so dass bei einer Wiederwahl die Vereidigung entfallen kann.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja mit ☐ nein

